Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/2187

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
6 — 68070 — 5463/64

Bonn, den 24. April 1964

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften**
hier: Finanzpolitik in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vom 27. Juli 1957 übersende ich als Anlage den Vorschlag der Kommission der EWG für

eine Dritte Richtlinie zur Durchführung des Artikels 67 des Vertrages.

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der EWG vom 14. April 1964 dem Herrn Präsidenten des Rats der EWG übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
Blank

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Vorschlag einer Dritten Richtlinie zur Durchführung des Artikels 67 des Vertrages

(Dem Rat von der Kommission vorgelegt)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag, insbesondere auf die Artikel 67 Absatz 1 und 69,

gestützt auf die Erste und Zweite Richtlinie zur Durchführung des Artikels 67 des Vertrages vom 11. Mai 1960 bzw. 18. Dezember 1962,

gestützt auf den Vorschlag der Kommission, die zu diesem Zweck den Währungsausschuß gehört hat, und

in Erwägung nachstehender Gründe:

Zur schrittweisen Beseitigung der Hindernisse des freien Kapitalverkehrs innerhalb der Gemeinschaft müssen mit der Aufhebung der devisenrechtlichen Beschränkungen, zu welchem Zweck die beiden vorgenannten Richtlinien erlassen worden sind, gleichzeitig weitere Rechts- und Verwaltungsvorschriften aufgehoben werden, die sich bei der Emission und Unterbringung von Wertpapieren, der Einführung von Wertpapieren an nationalen Börsen und beim Erwerb von Wertpapieren durch Finanzinstitutionen gegenüber ausländischen Emittenten diskriminierend auswirken.

Wenn die Beschränkungen und Diskriminierungen in den vorgenannten Rechts- und Verwaltungsvorschriften aufgehoben sind, sehen die Mitgliedstaaten bei der Anwendung der innerstaatlichen Vorschriften für den Kapitalmarkt und das Kreditwesen von Diskriminierungen ab; damit die Kommission die Einhaltung dieser Verpflichtung aus Artikel 68 Absatz 2 überwachen kann, muß sie die erforderlichen Informationen erhalten —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Mitgliedstaaten heben in den Rechts- und Verwaltunsvorschriften über die Emission und die Unterbringung von Wertpapieren auf ihrem Kapitalmarkt alle Diskriminierungen auf Grund der Staatsangehörigkeit oder des Wohnorts des Emittenten auf.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten heben in den Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Einführung von Wertpapieren an ihren nationalen Börsen alle Diskriminierungen auf Grund der Staatsangehörigkeit oder des Wohnorts des Emittenten auf.

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten heben in den Rechts- und Verwaltungsvorschriften über den Erwerb von Wertpapieren durch die Finanzinstitutionen alle Bestimmungen auf, die den Erwerb ausländischer Wertpapiere verhindern, beschränken oder diskriminierenden Bedingungen unterwerfen, sofern die ausländischen Wertpapiere nicht eine geringere Sicherheit bieten als die inländischen Wertpapiere, die von diesen Institutionen erworben werden können, auf Grund

a) der Art und der Bonität des Emittenten und der für diese Papiere etwa bestehenden Garantien;

b) der Tatsache, daß die Wertpapiere auf Landeswährung lauten oder nach Wahl des Inhabers in Landeswährung zahlbar sind;

c) der Tatsache, daß sie an einer nationalen Börse zugelassen sind.

Artikel 4

Artikel 3 steht nicht den Vorschriften für die Finanzinstitutionen entgegen, deren spezieller Zweck darin besteht, ihre Spargelder zu verwenden

a) lediglich zugunsten natürlicher oder juristischer Personen, die Anteile gezeichnet oder bei diesen Finanzinstitutionen Gelder hinterlegt haben,

b) für örtlich begrenzte Anlagen, d. h. für Anlagen in dem Gebiet, aus dem die Spareinlagen stammen, oder für Anlagen in einem bestimmten Gebiet mit einem ungewöhnlich niedrigen Lebensstandard oder mit starker Unterbeschäftigung.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten stellen binnen vier Monaten nach Bekanntgabe dieser Richtlinie unter Beteiligung der Kommission eine Liste der Veränderungen auf, die an ihren derzeitigen Vorschriften zur Durchführung der Richtlinie vorzunehmen sind.

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Änderungen binnen einem Jahr nach Bekanntgabe dieser Richtlinie und setzen die Kommission hiervon unverzüglich in Kenntnis.

Artikel 6

Treffen die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten auf den in Artikel 1 bis 3 genannten Gebieten eine Ermessensentscheidung, so leisten sie der Kommission gegebenenfalls Hilfe, damit sie für die

Einhaltung von Artikel 68 Absatz 2 des Vertrages Sorge tragen kann.

Artikel 7

Die Begriffsbestimmungen in Anlage I sind Bestandteil dieser Richtlinie.

Artikel 8

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 10. April 1964

Für den Rat

Der Präsident

gez. Walter Hallstein

Anlage 1

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Richtlinie gelten als:

— Emission von Wertpapieren:

der Verkauf von Wertpapieren auf Grund eines öffentlichen Angebots.

— Unterbringung von Wertpapieren:

der direkte Verkauf von Wertpapieren durch den Emittenten oder durch das von ihm beauftragte Konsortium ohne öffentliches Angebot.

— Einführung von Wertpapieren an der Börse:

die in einem formellen Verfahren erfolgende Zulassung von Wertpapieren zum geregelten amtlichen und auch nicht amtlichen Börsenhandel sowie ihre Zulassung zu öffentlichen Verkäufen (Versteigerungen).

— Finanzinstitutionen:

Banken, Sparkassen und Spezialinstitute für kurz-, mittel- und langfristige Kredite sowie öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Versicherungsträger, Bausparkassen, Kapitalanlagegesellschaften und sonstige Institutionen ähnlicher Art.